

## Vereinbarung

---

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz<sup>1</sup>) vom 13. September 2010.

zwischen Leistungsbesteller

**Gemeinde Entlebuch:**

Gemeinde Entlebuch, Unter Bodenmatt 1, Postfach 164, 6162 Entlebuch

und dem Leistungserbringer

**Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch:**

Regionales Alterswohnheim, Bodenmatt, 6162 Entlebuch

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss beiliegender Taxordnung 2020 und Beschlussfassung durch die Verbandsleitung vom 04. November 2019.

Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprachegegesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung gemäss kantonalem Gesetz<sup>2</sup>:

«Hat die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem pflegebedingten Eintritt in das Pflegeheim oder dem Entstehen der dauerhaften Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim gewechselt, ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher die anspruchsberechtigte Person während dieser Zeit am längsten Wohnsitz hatte».

Der Leistungserbringer<sup>3</sup> meldet der Gemeinde nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäss auch für alle anderen Gemeinden, deren Bewohner sich vorübergehend oder dauernd im Regionalen Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch aufhalten.

27. Nov. 2019

6162 Entlebuch, .....

I:\Sekretariat\Dateien\_Geschäftsleiter\Pflegefinanzierung\Vereinbarung Restfinanzierung Gemeinde\Vereinbarung Restfinanzierung\_Gemeinde\_Entlebuch\_2020.doc

**GEMEINDE ENTLEBUCH**



Vreni Schmidlin-Brun  
Gemeindepräsidentin



Pius Stadelmann  
Gemeindeschreiber

**REGIONALES ALTERSWOHNHEIM  
6162 ENTLEBUCH**



Pius Setz  
Geschäftsleiter

Beilagen: Taxordnung 2020

---

<sup>1</sup>Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 7

<sup>2</sup>Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 6 Abs 2

<sup>3</sup>Das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern